

## «FUNKTION» ODER «AUFGABE» DES RECHTS IN DER GESELLSCHAFT?

In folgenden möchte ich auf die Frage eingehen, ob und inwieweit die funktionale Betrachtung dem Phänomen des Rechts überhaupt angemessen ist. Eine Frage, die sich gerade angesichts der Gesamthematik dieses der Absicht nach philosophischen Kongresses («Funktionen des Rechts») aufdrängt. Es geht um die Legitimität und Eigenständigkeit der Fragestellung von so etwas wie Rechtsphilosophie, oder besser: Philosophie des Politischen; denn die Rechtsphilosophie muß in diesem weiteren systematischen Rahmen gesehen werden, der die Politik im flüssigen und die in Recht und Staat kristallisierte, in den festen Zustand übergeführte Politik umfaßt.

Znächst sei der Begriff der Funktion in seinen heute gängigen zwei Bedeutungen beleuchtet (unten Ziff. 1). Daraus ergibt sich die begrenzte Tragweite dieses Begriffs, was den Übergang zum Begriff der Aufgabe fordert (Ziff. 2). Der Begriff der Aufgabe ist vor allem unerlässlich, wenn dem genuin Normativen, womit Recht, Staat und Politik stehen und fallen, Rechnung getragen werden soll. Wird dies nicht gesehen, so wird die funktionale Betrachtung ausschließlich, ja usurpatorisch, d.h. «funktionalistisch» (Ziff. 3). Bei dieser Sachlage ist der (einzelwissenschaftliche) Funktionsbegriff nur unter der Voraussetzung des (philosophischen) Aufgabebegriffs sinnvoll, was Konsequenzen hat, und zwar letztlich solche von praktischer Tragweite (Ziff. 4).

1. In einer sehr allgemeinen ersten Bedeutung kann man von Funktion sprechen, um die Abhängigkeit einer Größe (der abhängigen Variablen) von einer anderen (der unabhängigen Variablen) auszudrücken. Demgemäß erscheinen das Recht oder die Gesellschaft bzw. der eine oder andere einschlägige Faktor als abhängige oder unabhängige Variable. In einer zweiten, heute besonders geläufigen Bedeutung, die der Biologie entlehnt, dann aber formalisiert worden ist, meint Funktion die Leistung eines bestimmten Faktors oder einer Faktorengruppe im Rahmen eines Systems, z. B. die Leistung der Systemerhaltung. Dabei sei unter System

eine strukturierte Einheit von Elementen verstanden, die sich trotz des Wechsels der Umwelt erhält. In diesem Sinne kann man z.B. auch die Rechtsordnung als System, genauer als Teilsystem des gesellschaftlichen Systems, und zwar als einen koordinierten Inbegriff von wirklich-maßgeblichen generalisierten Handlungsmöglichkeiten nachkonstruieren.

Funktionen haben innerhalb eines Systems ihre Äquivalenzen; die Weiterentwicklung zum Äquivalenzfunktionalismus» ist folgerichtig. Doch macht gerade diese Kensequenz deutlich, wie fragwürdig der Funktionsbegriff im Rahmen sinnhafter und normativ ausgerichtetes menschlicher Handlungswirklichkeit sein kann. Kommt es nämlich darauf an, ein soziales Gebilde als System aufrecht zu erhalten, können verschiedene Faktoren diese Funktion erfüllen. Eine an äquivalenten Funktionen orientierte Betrachtungsweise taugt jedoch nicht zur Erfassung menschlicher Daseinsgestaltung, weil sie diese entweder verfehlt oder gar verzerrt.

2. Rechtliche Bestimmungen, die grundlegende Dimensionen der menschlichen Daseinsgestaltung betreffen, entziehen sich einer funktionalen Perspektive von vornherein. Menschliches Dasein zieht seinen Sinn nicht primär aus seiner vermeintlichen Funktion für die Gesellschaft als System, weil es nicht auswechselbar ist. Alle menschlichen Grundbestimmungen, wie Religion, Kunst, Erkennen, Sittlichkeit und im besonderen auch Recht, können als bloße Funktionen im Ganzen der Gesellschaft nicht angemessen bestimmt werden. Ihnen kommt vielmehr ein in sich stehender Sinngehalt oder, wie wir auch sagen können, Substantialität zu. Der qualitative, sinnhafte Gehalt der Vorgänge und Tatbestände, die bestimmte «Funktionen» erfüllen, ist im Rahmen menschlicher Verhaltenswirklichkeit nicht gleichgültig. Die Ablösung des Substanzbegriffs durch den Funktionsbegriff ist in den Naturwissenschaften legitim, nicht aber in den Wissenschaften vom Menschen und der Gesellschaft.

Der Funktionsbegriff hat, wie ersichtlich, in seinen beiden Bedeutungen instrumentalen Charakter. Die funktionalen Beziehungen liefern mögliche Ursachen einer gegebenen Wirkung oder mögliche Wirkungen einer gegebenen Ursache. Instrumentale Erkenntnisse sind potentiell manipulativ. Da das Recht in die letzten Orientierungen des Daseins eingefügt ist, überschreitet es jedoch den Bereich bloßer Instrumentalität und schließt Manipulation aus.

Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich keineswegs, wie mir scheint, den Funktionsbegriff zu verwenden, wenn die Stellung des Rechts im Gesamtgefüge der Gesellschaft bestimmt werden soll. Vielmehr ist, im Rückgang auf anthropologische Strukturen, nach der Aufgabe des Rechts im menschlichen Dasein zu fragen. Dies war schon immer die grundle-

gende Fragestellung der klassischen Philosophie der Politik, die als Fragestellung keineswegs überholt ist. Nur müssen die Antworten ihres dogmatischen Charakters entkleidet werden, weshalb bisherige metaphysische Letztdeutungen in kritische philosophisch-anthropologische Erwägungen überzuführen sind. Das Politische, das sich in entwickelten Gesellschaften in der rechtlich-staatlichen Ordnung, wie wir sie heute kennen, niederschlägt, ist eine Teilaufgabe im Ganzen der menschlichen Aufgabe.

Ob der Begriff der Aufgabe schon für frühe Gesellschaften gelte oder ob nicht zumindest da der Funktionsbegriff am Platze sei, bleibe offen. Es sei aber der Vermutung Ausdruck gegeben, daß auch der Mythos eine in Funktionen nicht auflösbare Substantialität darstellt. Jedenfalls erscheint das Recht seit dem Schritt der Menschheit vom Mythos in den Logos als Aufgabe.

3. Daß der Funktionsbegriff nicht ausreicht, erhellt vornehmlich daraus, daß das Recht genuine Normativität darstellt. Das Normative ist nicht nur in seiner Faktizität, d.h. als faktisches Inanspruchnehmen von Normativem aufzufassen, das bestimmte «Funktionen» hat, d.h. in jedem Fall bloße «Ideologie» wäre. Vielmehr ist das Normative etwas, das wesentlichweise gerechtfertigt und um dessen Rechtfertigung stetsfort gerungen wird.

Von faktischer Richtigkeit in Bezug auf menschliche Verhaltensmöglichkeiten, im besonderen gesollte generalisierte Verhaltensmöglichkeiten (wie Direktiven, Werte, Normen), sei die Rede, wen bestimmte Verhaltensmöglichkeiten unter anderen an sich möglichen ausgewählt und entworfen und unter Abweisung von bloß beliebigen oder willkürlichen als solche fest- und durchgehalten werden. Meist geschieht dies naiv und unbewußt. Reflektiert man auf das jeweils in Anspruch genommene faktisch Richtige, so kann man sich jedoch der Notwendigkeit der Begründung, d.h. dem Übergang zum genuin Normativen, nicht entziehen. Andernfalls setzt man an die Stelle des Anspruchs auf Richtigkeit die bloß faktische Behauptung, d.h. man leugnet praktische Richtigkeit überhaupt, was den sinntragenden Phänomenen menschlicher Praxis zuwiderläuft. Die Vorzugswürdigkeit von gesollten Verhaltensmöglichkeiten (wie Direktiven, Werten, Normen) kann sinnvoll erörtert werden. Der Umstand, daß es ein inhaltlich erfülltes absolut Richtiges nicht gibt, ja einschichtigerweise nicht geben kann, verleitet freilich oft dazu, den Gedanken praktischer Richtigkeit überhaupt aufzugeben, das Richtige in bloße Relativitäten und letztlich in Belieben und Willkür aufzulösen. Die nähere Prüfung zeigt aber, daß das stets nur vorläufig Richtige, das uns allein zugänglich ist,

ein absolut Richtiges voraussetzt, das wir zwar nicht nur nie verwirklichen, sondern auch nicht ein für allemal denken können, das aber allein unseren Bemühungen um Richtiges Sinn zu verleihen mag (so wie wir absolute Wahrheit als Maßstab voraussetzen müssen). Es sei hinzugefügt, daß wir den materialen Gehalt von Richtigem in dieser kurzen Erörterung, die den strukturell-formalen Aspekten des Normativen gilt, offen lassen müssen. Auch auf den bedeutsamen Umstand, daß der materiale Gehalt von Richtigem in engster Verbindung mit dem Realprozeß der Menschheit zu explizieren ist, kann hier nicht eingegangen werden.

Nun wird gerade vom Standort funktionaler Betrachtung das genuin Normative beiseite geschoben, verkürzt und verzerrt oder gelegnet, d.h. die funktionale Betrachtung erhebt Ausschließlichkeitsanspruch, sie wird «funktionalistisch». Im Rechtsbereich tritt eine usurpatorische «soziologische» Rechtstheorie an die Stelle nicht nur bisheriger, sondern der Rechtsphilosophie und der Philosophie des Politischen überhaupt. Gerade die Orientierung an einem absolut Richtigen verbietet es aber, daß wir das Normative im gesellschaftlichen Funktionszusammenhang aufgehen lassen. Da Normen unerläßlich sind zur Festlegung und Gestaltung («Stabilisierung» und «Steuerung») menschlichen Verhaltens, kann man zwar sagen, darin bestehe deren «Funktion». Doch ist dies eine äußerliche, objektivistische, für sich allein nicht ausreichende Sicht, die den Sinngehalt nicht trifft.

Normen weisen über sich hinaus, ihnen liegen «Leitideen», fundamentale «Direktiven», oder wie immer man dies formulieren will, voraus, sie sind nur unvollkommene Konkretisierungen solcher «Ideen» und «Direktiven». Letztlich sind sie aber Konkretisierungen der absoluten Idee von Richtigem überhaupt. Denn im Umstand, daß Ideen nicht voll in Normen umgesetzt werden können, bekundet sich das Absolute, das sich einerseits der Verfügbarkeit durch den Menschen entzieht, von ihm abgelöst ist, und andererseits erlaubt und fordert, über das jeweilige Richtige und Unvollkommene zu einem Richtigeren und Vollkommeneren fortzugehen. Es sind dies die zwei wohlbekannten Züge des klassischen Absoluten. Nur darf dieses nicht als Vorgegebenes und gar ein für allemal inhaltlich Bestimmtes aufgefaßt, d.h. es darf nicht dogmatisiert werden, was ihm in der klassischen Tradition widerfahren ist, im Bereich des Politischen in der Gestalt des klassischen Naturrechts. Das Absolute ist unerfüllte und unerfüllbare Forderung, die gerade als solche in einer gegebenen endlichen Welt allein sinnvoll ist.

Bei dieser Sachlage erweisen sich Ideen als produktiv, was der Funktionalismus übersieht, weil er den dramatischen Charakter der menschl-

chen Wirklichkeit nivelliert, die entwerfende Potenz des Subjekts in das funktionierende System einebnet. In einer funktionalistischen Sicht erscheinen die Normen als Momente eines über die Subjekte hinwegreichenden Zusammenhangs, während sie in philosophisch-antropologischer Betrachtung spezifische, durch die praktische Richtigkeit bestimmte Sinngehalte sind, in denen der Mensch den unausschöpfbaren Ernst menschlichen Daseins lebt. In den Normen bekundet und spezifiziert sich die Aufgabe, die das Dasein des Menschen ausmacht und mit der der Mensch nicht nur die gegebene Welt, sondern auch sich selbst transzendiert.

4. Natürlich ist die funktionale (nicht: funktionalistische) Betrachtung in beiden Bedeutungen des Funktionsbegriffs an sich legitim, jedoch nur im Rahmen der übergreifenden Erörterung der Aufgabe, die das menschliche Dasein ausmacht und die fundierende Sicht von Gesellschaft und Recht allererst erschließt. In philosophisch-antropologischer Sicht ist die Gesellschaft die gemeinsame Lösung der Aufgabe des Menschen, in deren Dienst die Erforschung funktionaler Zusammenhänge zu stellen ist, während sie, funktionalistisch gesehen, als ein Netzwerk von Beziehungen erscheint, das wir unter verschiedene beliebige Gesichtspunkte rücken und beliebigen Zielsetzungen dienstbar machen können.

Alle funktionalen Untersuchungen im Rechtsbereich müssen deshalb auf die Aufgabe des Rechts, die ihrerseits keinesfalls in eine bloße Funktion aufgelöst werden kann, ausgerichtet sein, wenn sie überhaupt sinnvoll sein sollen. Soweit z.B. die Rechtssoziologie funktionale Zusammenhänge untersucht, handelt es sich um Zusammenhänge, die die Erfüllung der Aufgabe des Rechts ermöglichen oder ihr entgegenwirken. Die rechtssoziologischen Probleme werden durch die nichtfunktionalen Gesichtspunkte konstituiert, die die Aufgabe des Rechts in der Gesellschaft an die Hand gibt. Andernfalls sind wir kompaßlos, betreten die schiefe Bahn von Untersuchungen, die reflexionslos in den Dienst beliebiger Zielsetzungen treten oder bewußt und planmäßig, vielleicht zynisch in solchen Dienst genommen werden. Die funktionalen Beziehungen entfalten dann die ihnen im Ganzen des menschlichen Daseins nun einmal zuwachsenden instrumentalen und manipulativen Züge. In aller Regel wird solche Forschung den bestehenden Verhältnissen dienstbar sein; diese werden perfektioniert und befestigt, unabhängig davon, ob sie einer kristichen Prüfung im Lichte der Aufgabe standhalten oder nicht.

Es scheint, daß die modernen Bestrebungen im Rechtsbereich immer entschiedener zu einer funktionalistischen, d.h. instrumentalen und potentiell manipulativen Disziplin hinführen; der empirisch-analytische und systemtheoretische Charakter einschlägiger Untersuchungen, mit An-

spruch auf Ausschließlichkeit, tritt in den Vordergrund. Dies ist keineswegs ohne Folgen für die Rechtspraxis. «Tatsachwissenschaften machen Tatsachmenschen» (Edmund Husserl). So kann man z.B. ein Rechtsverfahren nicht im Hinblick auf seine mögliche humane Umgestaltung untersuchen, so lange man im Umkreis der funktionalen Betrachtungsweise verharrt und es lediglich in Bezug auf seine funktionalen Komponenten analysiert.

Nur eine philosophische Betrachtungsweise, die am genuin Normativen orientiert ist, kann den Funktionalismus in seine Schranken verweisen. Sie rückt die sinnhafte Daseinsorientierung in den Mittelpunkt. Auf diese ist alle funktionale Betrachtung zu beziehen. Die Wissenschaften von Recht, Staat und Politik haben nur Bestand, wenn sie in jenen philosophischen Kontext eingestellt werden. Nur in der Bedachtnahme auf diesen philosophischen Kontext entfalten zudem diese Wissenschaften ihren legitimen Sinn für die menschliche Praxis, was obneihin ihre letzte Bestimmung ist. Die Ausschließlichkeit der funktionalen Betrachtung, d. h. die funktionalistische Sicht, verkürzt dagegen nicht nur die Wissenschaften, sondern zerstört die Praxis, indem sie deren Grundsinn zunächst ignoriert und schließlich auszutilgen sich anschickt.

HANS RYFFEL (*Speyer*)